



Entgeltbestimmungen für die Nutzung der Serviceeinrichtungen

Stand 01.07.2024

Inhalt

1	Entgeltgrundsätze	3
1.1	Entgelte für die Nutzung der Stammgleise	3
1.1.1	Vergütete Leistungen, Bildung der Entgelte	3
1.1.2	<i>bleibt frei</i>	3
1.1.3	Anreizsystem	3
1.2	Entgelte für Rangierfahrten innerhalb einer Rangierstation	4
1.3	Entgelte für die Nutzung der Abstellgleise	4
1.4	Stornierungsentgelte	5
1.5	Weitere Entgelte	5
1.6	Zahlungsbedingungen	6
1.6.1	Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge	6
1.6.2	Umsatzsteuer	6
1.6.3	Zahlungsweise	6
1.6.4	Aufrechnungsbefugnis	6
2	Zusammenstellung der Entgelte	7
2.1	Entgelte für die Nutzung der Stammgleise	7
2.2	Entgelte für die Nutzung der Abstellgleise	8
2.3	Weitere Entgelte	8
2.3.1	Stundensätze	8
2.3.2	Pfandgebühren	8



Die nachfolgenden Entgeltgrundsätze und Zusammenstellungen der Entgelte der AL sind die Grundlage der Bemessung des Entgeltes für die Benutzung der Infrastruktur und die Erbringung von Leistungen der AL.



1 Entgeltgrundsätze

1.1 Entgelte für die Nutzung der Stammgleise

1.1.1 Vergütete Leistungen, Bildung der Entgelte

(1) Die Entgelte für die Nutzung der Stammgleise der AL (Rangierfahrten über eine Rangierstation hinaus) vergüten die Nutzung der Gleise, sowie die für die Durchführung der Rangierfahrten erforderliche Besetzung der Rangierdienstleitung bzw. des Stellwerkes im Bahnhof Augsburg Ring (Rangierstation I).

(2) Die Entgelte für die Nutzung der Stammgleise werden auf Basis der zurückgelegten Entfernungen und der Anzahl der beförderten Wagen gebildet. Es werden vier Preisstufen unterschieden:

Preisstufe 1: Fahrt nur mit dem Triebfahrzeug (Tfzf)

Preisstufe 2: Fahrt mit dem Triebfahrzeug und 1 - 5 Wagen

Preisstufe 3: Fahrt mit dem Triebfahrzeug und 6 – 10 Wagen

Preisstufe 4: Fahrt mit dem Triebfahrzeug und mehr als 10 Wagen

(3) Die Entgelte sind der unter Ziffer 2.1 dieser Entgeltbestimmungen veröffentlichten Tabelle zu entnehmen.

1.1.2 *bleibt frei*

1.1.3 Anreizsystem

1.1.3.1 Anreizsystem zur Verringerung von Störungen

(1) Können die Stammgleisbereiche, deren Nutzung zwischen der AL und dem Zugangsberechtigten einzelvertraglich vereinbart ist, infolge eines Mangels oder einer Störung der Infrastruktur, die nicht durch Dritte verursacht worden sind, nicht vertragsgemäß befahren werden, zahlt die AL dem Zugangsberechtigten nach Ablauf einer Entstörungszeit von 90 Minuten ab Meldung des Mangels bzw. der Störung ein Anreizentgelt in Höhe von 25 % des für die betroffene Nutzung nach diesen Entgeltgrundsätzen ermittelten Nutzungsentgeltes. Sofern die AL dem Zugangsberechtigten eine alternative Fahrtstrecke zur Erreichung seines Fahrtziels zur Verfügung stellt, entfällt die Verpflichtung zur Zahlung des Anreizentgeltes.

(2) Belegt der Zugangsberechtigte die Stammgleisbereiche, deren Nutzung zwischen der AL und dem Zugangsberechtigten einzelvertraglich vereinbart ist, infolge eines Mangels oder



einer Störung an den eingesetzten Fahrzeugen länger als 90 Minuten, zahlt der Zugangsberechtigte der AL zuzüglich zum für die betroffene Nutzung nach diesen Entgeltgrundsätzen ermittelten Nutzungsentgelt ein Anreizentgelt in Höhe von 25 % des Nutzungsentgeltes.

1.1.3.2 Nichtanwendbarkeit bei Baumaßnahmen

Können Stammgleisabschnitte aufgrund von Baumaßnahmen nicht genutzt werden, findet das Anreizsystem keine Anwendung. Das Nutzungsentgelt entfällt. Stornogebühren fallen nicht an.

1.1.3.3 Abrechnung der Anreizentgelte

Die AL teilt dem Zugangsberechtigten einmal monatlich die im Vormonat angefallenen Anreizentgelte mit. Die Anreizentgelte werden saldiert und mit der folgenden Infrastrukturnutzungsrechnung abgerechnet.

1.2 Entgelte für Rangierfahrten innerhalb einer Rangierstation

Für Rangierfahrten nur innerhalb der Rangierstationen wird ein zusätzliches Infrastrukturnutzungsentgelt nicht erhoben. Ist für die Durchführung von Rangierfahrten im Bahnhof Augsburg Ring (Rangierstation I) eine Besetzung des Stellwerks oder die Stellung eines Bü-/Weichenwärters für die Anlage Friedberger Straße erforderlich, wird dieser Personaleinsatz nach entstandenem Aufwand gemäß dem in Ziffer 2.3.1 der Zusammenstellung der Entgelte festgesetzten Stundensatz abgerechnet. Die Mindesteinsatzzeit des Personals beträgt 3 Stunden.

1.3 Entgelte für die Nutzung der Abstellgleise

- (1) Die Entgelte für die Nutzung der Abstellgleise werden auf Basis eines von der Kategorie des zu nutzenden Gleises abhängigen Entgelte für den genutzten Gleismeter je Nutzungstag gebildet (siehe Tabelle in Ziff. 2.2 dieser Entgeltbestimmungen). Das Entgelt für die Abstellung ergibt sich, indem der Preis pro Gleismeter und Nutzungstag mit der Länge der zur Verfügung gestellten Abstellkapazität und der Anzahl der Nutzungstage multipliziert wird.
- (2) Wird eine Anlage, die ein Zugangsberechtigter längerfristig angemietet hat, von einem anderen Zugangsberechtigten kurzfristig mitgenutzt, wird von letzterem das Entgelt gemäß Abs. (1) erhoben; der andere Nutzer erhält auf sein Entgelt eine Ermäßigung um den gleichen Betrag.



- (3) Nimmt ein Zugangsberechtigter die Abstellkapazität über den vereinbarten Nutzungszeitraum hinaus in Anspruch, hat er für den Zeitraum der Nutzung außerhalb der vereinbarten Zeiten das Nutzungsentgelt gemäß Abs. (1) zu entrichten.

1.4 Stornierungsentgelte

- (1) Nimmt der Zugangsberechtigte seinen Antrag auf Nutzung einer Serviceeinrichtung vor Unterbreitung eines Nutzungsangebotes durch die AL zurück, wird kein Stornierungsentgelt erhoben.
- (2) Nimmt der Zugangsberechtigte seinen Antrag auf Nutzung einer Serviceeinrichtung nach Unterbreitung eines Nutzungsangebotes durch die AL zurück, oder storniert er die Nutzung nach Abschluss eines Einzelnutzungsvertrages wird ein Stornierungsentgelt insoweit erhoben, als die Rücknahme des Antrags bzw. die Stornierung der Nutzung nicht mindestens 15 Tage vor der vereinbarten Nutzung erfolgt.
- (3) Das Stornierungsentgelt beträgt
 - soweit die Rücknahme des Antrags bzw. die Stornierung der Nutzung bis zu 8 Tage vor der vereinbarten Nutzung erfolgt, 25 % des Nutzungsentgeltes für den in diese Zeitspanne fallenden vereinbarten Nutzungszeitraum,
 - soweit die Rücknahme des Antrags bzw. die Stornierung der Nutzung bis zu dem dem Vortag der vereinbarten Nutzung vorangehenden Tag erfolgt, 50 % des Nutzungsentgeltes für den in diese Zeitspanne fallenden vereinbarten Nutzungszeitraum,
 - soweit die Rücknahme des Antrags bzw. die Stornierung der Nutzung am Vortag der vereinbarten Nutzung erfolgt, 85 % des Nutzungsentgeltes für den in diese Zeitspanne fallenden vereinbarten Nutzungszeitraum.

1.5 Weitere Entgelte

- (1) Die Vermittlung der Ortskunde auf der Eisenbahninfrastruktur der AL sowie die Gestellung von Lotsen werden nach entstandenem Aufwand gemäß dem in Ziffer 2.3.1 der Zusammenstellung der Entgelte festgesetzten Stundensatz abgerechnet. Die Mindesteinsatzzeit des Personals beträgt 3 Stunden.
- (2) Die Erstellung von Beförderungsanordnungen und Beförderungszusagen für außergewöhnliche Transporte wird nach entstandenem Aufwand gemäß dem in Ziffer 2.3.1 der Zusammenstellung der Entgelte festgesetzten Stundensatz abgerechnet. Für die Verlängerung einer bestehenden Beförderungszusage wird ein pauschaler Zeitaufwand von 30 Minuten angesetzt.



- (3) Für die Herausgabe zur Betriebsdurchführung notwendiger Gegenstände (Einhängemagneten für die Bahnübergangssteuerung, Schlüssel für Lichtsignalanlagen und Weichenschlösser, Handfunksprechgeräte) erhebt die AL von den Nutzungsberechtigten Pfandgebühren nach Maßgabe der Ziffer 2.3.2 der Zusammenstellung der Entgelte, die dem Nutzungsberechtigten bei Rückgabe der Gegenstände erstattet werden.

1.6 Zahlungsbedingungen

1.6.1 Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge

Nach den Entgeltgrundsätzen der AL eingeräumte Entgeltnachlässe hat der Zugangsberechtigte auszugleichen, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht erfüllt werden. Dies gilt entsprechend für den Ausgleich von Aufschlägen durch die AL.

1.6.2 Umsatzsteuer

Die vom Zugangsberechtigten nach den Entgeltgrundsätzen der AL zu entrichtenden Entgelte werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

1.6.3 Zahlungsweise

- (1) Das zu entrichtende Entgelt hat der Zugangsberechtigte auf seine Kosten binnen einer Woche nach Zugang der Rechnung auf ein von der AL zu bestimmendes Konto zu überweisen.
- (2) Das Entgelt wird im Regelfall unmittelbar im Anschluss an die Nutzung, bei langfristigen Nutzungsverhältnissen monatlich abgerechnet.

1.6.4 Aufrechnungsbefugnis

Die Vertragspartner können gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners nur aufrechnen, wenn diese Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.



2 Zusammenstellung der Entgelte

2.1 Entgelte für die Nutzung der Stammgleise

Von / Nach	Nach / Von	Preisstufe 1 Tfzf.	Preisstufe 2 1– 5 Wagen	Preisstufe 3 6 – 10 Wagen	Preisstufe 4 > 10 Wagen
Anschluss DB Netz / Grenze Ring	Güterbahnhof Augsburg Ring	41,92 €	111,60 €	122,76 €	133,91 €
Güterbahnhof Augsburg Ring	Anschließergruppe: z.B. Karo As, Eberle Kohlen, Ilzhöfer	-----	-----	-----	-----
Güterbahnhof Augsburg Ring	Rangierstation II Anschließergruppe z.B. UPM-Süd	167,68 €	446,40 €	491,04 €	535,64 €
Güterbahnhof Augsburg Ring	Rangierstation VI Anschließergruppe z.B. DW-Schwellen, Nuber, Ortolf, Osram Lampen, Präg	209,60 €	558,00 €	613,80 €	669,55 €
Güterbahnhof Augsburg Ring	Anschließergruppe: z.B. MAN Diesel, Aerospace, UPM-Nord	209,60 €	558,00 €	613,80 €	669,55 €
Güterbahnhof Augsburg Ring	Anschließergruppe: z.B. AVA, Viessmann	335,36 €	892,80 €	982,08 €	1.071,28 €
Anschluss DB Netz / Grenze West	Güterbahnhof West	41,92 €	111,60 €	122,76 €	133,91 €
Güterbahnhof Augsburg West	Rangierstation V / Süd Anschließergruppe: z.B. EADS	251,52 €	669,60 €	736,56 €	803,46 €
Güterbahnhof Augsburg West	Anschließergruppe: z.B. MAN Diesel, Aerospace, UPM-Nord	209,60 €	558,00 €	613,80 €	669,55 €

Die Entgelte für die Stammgleisnutzung gelten für das einmalige Befahren des jeweiligen Stammgleisabschnitts. Befährt eine Rangierfahrt mehrere Gleisabschnitte, so ergibt sich der Gesamtpreis für die Nutzung aus der Addition der Einzelpreise.



2.2 Entgelte für die Nutzung der Abstellgleise

Anlagennutzung: / bei Mietdauer	1 Jahr	1 Monat	1 Tag
Abstellgleis	80,50 €/m	10,06 €/m	0,42 €/m

2.3 Weitere Entgelte

2.3.1 Stundensätze

- (1) Die Stundensätze für die nach Aufwand abzurechnenden Leistungen betragen
- für Stellwerksbesetzungen bzw. Gestellung eines Bü-/Weichenwärters gemäß Ziffer 1.2: 75,00 € zzgl USt.
 - für die Vermittlung der Ortskunde gemäß Ziffer 1.5 Abs. (1): 85,00 € zzgl. USt.
 - für die Gestellung eines Lotsen gemäß Ziffer 1.5 Abs. (1): 75,00 € zzgl. USt.
 - für die Erstellung von Beförderungsanordnungen und Beförderungszusagen gemäß Ziffer 1.5 Abs. (2): 150,00 € zzgl. USt.
- (2) Die Abrechnung erfolgt je angefangene Viertelstunde.

2.3.2 Pfandgebühren

Die für die Herausgabe zur Betriebsdurchführung notwendiger Gegenstände zu entrichtenden Pfandgebühren betragen

- für den Einhängemagneten für die Bahnübergangssteuerung: 200,00 €
- je Schlüsselbund für Lichtsignalanlagen und Weichenschlösser: 50,00 €
- je Handfunksprechgerät: 1.000,00 €